

Protokoll vom 7. September 2004

**Kleine Anfrage 23/2004  
betreffend steuerliche Entlastungen im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Juni 2004 erkundigt sich Kantonsrat Peter Altenburger nach den geplanten steuerlichen Entlastungen im Kanton Schaffhausen ab dem Jahre 2005.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

**Strategie der kontinuierlichen steuerlichen Entlastung**

Der Regierungsrat hat sich für die Legislaturperiode 2001 – 2004 unter anderem zum Ziel gesetzt, die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons Schaffhausen zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei die kontinuierliche Annäherung der Steuerniveaus der natürlichen Personen an das Niveau der Zürcher Nachbarschaft. Die Umsetzung dieser strategischen Zielsetzung führte in den vergangenen Jahren zu spürbaren Steuererleichterungen für die Einwohner des Kantons Schaffhausen. Die Totalrevision des Steuergesetzes mit Wirkung ab 2001 führte zu einer steuerlichen Entlastung von durchschnittlich rund 4 Steuerfusspunkten. Es folgten die Steuerfussenkungen im Jahr 2002 um 3 Punkte und im Jahr 2003 um 2 Punkte. Weiter unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat im Jahr 2003 zur weiteren steuerlichen Attraktivierung eine Steuergesetzrevision für die gezielte steuerliche Entlastung der Familien, der Unternehmer und der Holdinggesellschaften. Ebenso wurde die Steuerbelastung für sehr hohe Einkommen und Vermögen reduziert. Nachdem die Revision vom Volk in der Abstimmung vom 30. November 2003 mit einem Stimmenverhältnis von 2 : 1 angenommen wurde, konnte diese auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden. Diese vierte Steuerreduktion in Folge brachte wiederum eine Entlastung von insgesamt etwas über 2 Steuerfusspunkten. Gesamthaft wurde somit das Steuerniveau im Kanton Schaffhausen in den vergangenen vier Jahren um rund 11 Steuerfusspunkte gesenkt.

Nachdem in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 das Steuerpaket des Bundes verworfen wurde, kann der Kanton Schaffhausen seine eigenständige Finanz- und Steuerpolitik weiter führen. Der Regierungsrat wird daher, wie im Finanzplan 2004 - 2007 dargelegt, die eingeschlagene Strategie der kontinuierlichen steuerlichen Entlastung – soweit dies mit Blick auf den Staatshaushalt finanzpolitisch verantwortbar ist – wenn möglich weiter umsetzen. Vorgehen sind dabei entweder Steuerfussreduktionen oder gezielte steuerliche Entlastungen über entsprechende Steuergesetzrevisionen. Auf diese Weise kann eine nachhaltige steuerliche Attraktivierung am wirkungsvollsten umgesetzt werden.

**Zu den Fragen 1 und 2**

Nachdem mit der letzten Steuergesetzrevision ab 2004 gezielte steuerliche Entlastungen (Familien, Unternehmer, sehr hohe Einkommen und Vermögen sowie Holdinggesellschaften) realisiert wurden, beantragt der Regierungsrat mit dem Budget 2005 eine weitere Steuerfussenkung von 2 Steuerfusspunkten. Die beantragte Steuerfussenkung entzieht dem Staatshaus-

halt jährlich wiederkehrend weitere Mittel in Höhe von rund 4 Mio. Franken. Finanzpolitisch ist dies nur verantwortbar, wenn auf der Ausgabenseite ebenfalls eine wiederkehrende Entlastung des Staatshaushaltes vorgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die bereits umgesetzten (ESH 1) und die sich in Vorbereitung befindlichen weiteren Entlastungsmassnahmen (ESH 2) zwingend weitergeführt bzw. umgesetzt werden müssen sowie zudem die Laufende Rechnung durch ausserordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen mit Mitteln aus dem geplanten Verkauf der EKS-Aktien wiederkehrend entlastet wird. Gleichzeitig kann durch diese Massnahme die Nettolast verringert und damit Schuldenabbau betrieben werden.

Die weitere Umsetzung der steuerlichen Annäherung an den Kanton Zürich soll ab dem Jahre 2006 sodann mit einer erneuten Steuergesetzrevision mit gezielten steuerlichen Entlastungen vorangetrieben werden. Dabei ist geplant, dem Kantonsrat 2005 eine Vorlage zur Einführung einer neuen Ehegattenbesteuerung (Teilsplittingmodell) im kantonalen Steuerrecht zu unterbreiten. Damit soll jener Teil des abgelehnten Steuerpaketes des Bundes auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, der vom Regierungsrat – als einzelner Teil des Steuerpaketes betrachtet – stets als gerechtfertigt bewertet wurde und mit Blick auf die gerechtere Besteuerung von Ehegatten im Vergleich zu Konkubinatspaaren einer prioritären Umsetzung bedarf. Da zur Zeit nicht klar ist, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt auf Bundesebene eine neue Steuervorlage mit allfälligen Auswirkungen auf die kantonalen Steuergesetze unterbreitet werden wird, ist es sachlich gerechtfertigt, unabhängig von den Entwicklungen auf Bundesebene die neue und gerechtere Ehegattenbesteuerung auf kantonaler Ebene einzuführen. Kerninhalt der Vorlage wird demnach die Einführung des sogenannten Teilsplittingmodells für die Ehegattenbesteuerung sein mit dem Ziel, Verheiratete und Unverheiratete in etwa gleich zu besteuern, was im Ergebnis zu einer steuerlichen Entlastung der Ehegatten führen wird. Weiter sollen in der geplanten Vorlage durch die Abschaffung der Personalsteuer («Kopfsteuer») und durch weitere Anpassungen an veränderte Umstände und an rechtliche Vorgaben des Bundes steuerliche Entlastungen realisiert werden. Der Steuerausfall dieser Massnahmen dürfte in der Grössenordnung von mindestens 2 Steuerfusspunkten liegen.

### **Zu den Fragen 3 und 4**

Der Regierungsrat hat einen Wechsel des Systems der Wohneigentumsbesteuerung (Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung bei Hauseigentümern bei gleichzeitigem Wegfall des Schuldzinsenabzugs) als gerechtfertigtes Postulat begrüsst unter der Voraussetzung, dass ein solcher Systemwechsel für die Kantone haushaltneutral umgesetzt werden kann und nicht zu neuen Ungerechtigkeiten zwischen Hauseigentümern und Mietern führt. Diese Voraussetzungen erfüllte der im Steuerpaket enthaltene Systemwechsel klarerweise nicht.

Ein entsprechender Systemwechsel ist aufgrund der heute geltenden Bundesgesetzgebung für die Kantone nicht möglich. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) verlangt in Art. 7 Abs. 1 ausdrücklich, dass die Eigennutzung von Liegenschaften in den Kantonen der Einkommenssteuer unterworfen wird. Daher ist den Kantonen die Eigenmietwertbesteuerung zwingend vorgeschrieben. Die Einführung eines Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung setzt daher die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes voraus. In Bezug auf die Einführung eines Bausparmodells präsentiert sich die Rechtslage gleich. Nach dem geltenden Art. 9 Steuerharmonisierungsgesetz sind kantonale Bestimmungen über den Abzug von Einlagen

für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum bei der Einkommenssteuer und über die Befreiung des so angesparten Kapitals und dessen Erträgen von der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht zulässig. Mit anderen Worten lässt es das Steuerharmonisierungsgesetz nicht zu, dass die Kantone das Bausparen steuerlich privilegieren. Das im Kanton Basel-Landschaft geltende Bausparmodell kann aufgrund einer Übergangsfrist im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 72d StHG) nur noch bis Ende 2004 weitergeführt werden. Sowohl ein Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wie die Einführung eines Bausparmodells können somit vom Regierungsrat – ohne vorgängige Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber – nicht umgesetzt werden.

Die Umsetzung der eingangs erwähnten Steuerstrategie kann mit Blick auf eine verantwortungsvolle Finanzpolitik und aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Staatshaushaltes in jedem Fall nur schrittweise erfolgen. Es gilt daher, die unterschiedlichen Postulate, Instrumente und Massnahmen zur steuerlichen Entlastung zu bewerten und im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu priorisieren. Der Regierungsrat erachtet zum heutigen Zeitpunkt die Einführung einer neuen und gerechteren Ehegattenbesteuerung als prioritär und wird aus den vorstehend genannten Gründen deren Umsetzung wie erwähnt als erstes an die Hand nehmen.

Schaffhausen, 7. September 2004

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach